

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2014

Schwerin, den 17. November

Nr. 45

Landesbehörden

Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 27. Oktober 2014

Die eno energy GmbH beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen am Standort Milow/Steosow: Gemarkung Deibow, Flur 3, Flurstück 37; Gemarkung Deibow, Flur 4, Flurstück 57/2; Gemarkung Steesow, Flur 2, Flurstück 123.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 in Verbindung mit Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 665

Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 27. Oktober 2014

Die naturwind schwerin gmbh beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen am Standort Milow/Steosow: Gemarkung Steesow, Flur 2, Flurstück 8; Gemarkung Deibow, Flur 3, Flurstücke 23/1 und 30.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 in Verbindung mit Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 665

Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 29. Oktober 2014

Die Biohof Walkendorf GmbH, Fürstenhof 15, 17179 Finkenthal beabsichtigt in der Gemarkung Finkenthal, Flur 1, Flurstücke 4/7, 4/8 und 4/9 die Erweiterung einer Junghennenaufzuchtanlage von 29.900 auf 84.960 Tierplätze.

Die Junghennenaufzuchtanlage besteht im Wesentlichen aus vier Stallgebäuden (jeweils 50,6 m x 31,6 m) mit integrierten Kalscharräumen an beiden Längsseiten. Zur Anlage gehören weiterhin 6,87 Hektar an Auslaufflächen im Umfeld der Stallgebäude, zwei Futterhäuser (8,80 x 4,92 m) sowie zwei Gruben für Reinigungswasser aus dem Stall (22 m³). Eine bauliche Veränderung der Stallanlage ist nicht geplant, die Erhöhung des Tierbestandes erfolgt innerhalb der vorhandenen Anlage.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Rostock hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 in Verbindung mit Nummer 7.2.2 der Anlage 1 des UVP durchgeföhrt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geföhrt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar. Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 666

Bekanntmachung gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 30. Oktober 2014

Das Straßenbauamt Neustrelitz hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 des

Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 885) für den Ausbau der L 321 Ortsdurchfahrt Torgelow, Lindenstraße, gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 Absatz 6 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Bauvorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Bauvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar ist.

(Gz.: 0115-553-99-LUVPG – L 321 OD Torgelow, Lindenstraße – vom 30.10.2014)

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 666

Bekanntmachung gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 30. Oktober 2014

Das Straßenbauamt Neustrelitz hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 885) für den Umbau der B 192/MÜR 23 Knotenpunkt Abzweig Marihn gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 und 3 i. V. m. § 2 Absatz 2 UVP hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP für das bezeichnete Bauvorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Bauvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar ist.

(Gz.: 0115-553-99-UVP – B 192/MÜR 23 KP Abzweig Marihn – vom 30.10.2014)

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 666

Verlust von Dienstausweisen

Bekanntmachung der Justizvollzugsanstalt Neubrandenburg

Vom 28. Oktober 2014

Der Dienstaussweis **Nummer 43 378**, gültig bis 31. Mai 2015, ausgestellt durch die Justizvollzugsanstalt Neubrandenburg, wird für ungültig erklärt.

Bekanntmachung des Polizeipräsidiums Neubrandenburg

Vom 30. Oktober 2014

Der Dienstaussweis **Nummer 1353**, Form: Chipkarte, Ausstellungsdatum: 2012, Gültigkeit: bis Ende 2022, Dienststelle: PP Neubrandenburg – Führungsstab, wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 667

Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

vom 3. November 2014

Die Agp Lübesse Agrarproduktgesellschaft mbH, 19077 Lübesse beabsichtigt die wesentliche Änderung ihrer Anlage zum Halten von Rindern und Masthähnchen „Gut Mirow“ durch Sanierung vorhandener Stallkapazität und damit verbunden die Erhöhung der Rinderplätze von 1.000 auf 1.596 Tierplätze in Jamel, Gemarkung Jamel, Flur 1, Flurstück 95/33.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 7.5.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 667

Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 3. November 2014

Die Milchhof Vietlütbe GmbH, 19386 Karbow-Vietlütbe beabsichtigt die wesentliche Änderung ihrer Anlage zum Halten von Rindern durch Errichtung und Betrieb eines Milchviehstalles sowie eines Kälberdorfes und damit verbunden die Erhöhung der Tierplätze von 940 auf 1.668 Milchviehplätze sowie von 60 auf 484 Kälberplätze. Weiterhin beabsichtigt sind die Errichtung und der Betrieb von vier Güllerundbehältern mit einer Lagerkapazität von insgesamt ca. 25.850 m³ sowie einer Fahriloanlage in Karbow-Vietlütbe, Gemarkung Vietlütbe, Flur 3, Flurstücke 47/3, 47/4, 48, 111, 116/1, 116/2, 117/3, 117/4, 117/5, 117/6, 118/1, 118/3, 118/4, 119/1, 119/3, 119/4, 120/1, 120/3, 120/4, 120/5, 121/3, 121/5, 121/6, 121/7, 121/8, 122/1, 122/3, 122/4, 122/5, 123/1, 123/2, 124, 125, 126, 127/1, 127/2, 127/4, 127/5, 128, 129, 130, 131, 133, 134, 135, 136, 145, 146, 147, 148 und 157/4.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 7.5.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 667

Gerichte

Grundbücher

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Pasewalk**

Vom 5. November 2014

Grundbuch Schönwalde Blatt 20002

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz, für den bisher kein Grundbuchblatt angelegt ist, soll nunmehr in das Grundbuch eingetragen werden:

Grundstück:

Gemarkung Stolzenburg, Flur 8, Flurstück 47, Sumpf, Am Darschower See, 18.865 m²,

Gemarkung Stolzenburg, Flur 8, Flurstück 48, See, Am Darschower See, 10.065 m².

Als Eigentümer soll eingetragen werden: nicht ermittelbarer Eigentümer

Grund:

Durch Antrag vom 9. Dezember 2011 Az.: FM 0030-2011/00525 und vom 22. Dezember 2011 Az.: FM 0030-2011/00526 hat der Landkreis Vorpommern-Greifswald, Katasteramt um Buchung der benannten Grundstücke in ein Grundbuch ersucht. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die o. g. Grundstücke in den grafischen Nachweisen (Urkarten und Flurkarten) vorhanden waren. Im Flurbuch und den Nachfolgemedien (Integrationsregister, ALB) waren die Grundstücke nicht gebucht. Um die Übereinstimmung ALK und ALB zu wahren, wurden die Grundstücke von Amts wegen im ALB eingeführt. Die Grundstücke konnten nach Angaben des Katasteramtes keinem Eigentümer zugeordnet werden.

Aufgrund der §§ 116 bis 125 der Grundbuchordnung wird hiermit auf die bevorstehende Anlegung des Grundbuchblattes hingewiesen.

Alle Personen, die Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlegung geltend machen können oder die beschränkte dingliche Rechte an dem vorbezeichneten Grundbesitz oder sonstige Eigentumsbeschränkungen für sich in Anspruch nehmen, werden aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb von sechs Wochen seit Aushang dieser Bekanntmachung bei dem Grundbuchamt anzumelden.

Die Ansprüche müssen entweder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden, deren erklärter Inhalt vom Eigentümer stammt, nachgewiesen werden oder vom Eigentümer anerkannt worden sein, wenn sie bei der Anlegung des Grundbuchblattes zur Eintragung gelangen sollen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird das Grundbuchblatt ohne Berücksichtigung etwa bestehender Rechte angelegt werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 668

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Güstrow**

Vom 30. Oktober 2014

823 K 50/12

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 26. Februar 2015 um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 114 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Groß Upahl Blatt 323, Gemarkung Groß Upahl, Flurstück 11/2 der Flur 2, Landwirtschaftsfläche, Ringstraße 6, Größe: 621 m².

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Bei dem Objekt handelt es sich um ein eingeschossiges Reihendhaus mit ausgebautem Dachgeschoss. Auf dem Grundstück befindet sich darüber hinaus noch ein Holzschuppen.

Verkehrswert: **34.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. September 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 668

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Hagenow**

Vom 29. Oktober 2014

4 K 14/14

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 13. Januar 2015 um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Hagenow, Augustenstraße 8, 19230 Hagenow, Sitzungssaal: Saal 2 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Groß Krams Blatt 179, Gemarkung Groß Krams, Flurstück 228, Flur 3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Ackerland, Brachland, Bergstraße 1, Größe: 8.151 m².

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Das in Ortsrandnähe (in ländlich geprägter Wohnlage) liegende Grundstück ist mit einem Wohnhaus mit Anbau und einem Nebengebäude bebaut. Das Hauptgebäude wurde 1932 errichtet und nach 1990 nur tlw. modernisiert. Der bauliche Zustand ist sehr unbefriedigend und die Ausstattung ist vermutlich relativ einfach. Der Anbau befindet sich in einem schlechten Zustand und das Nebengebäude ist abbruchreif. Am Tag der Ortsbesichtigung stand das Objekt ungenutzt leer. Eine Innenbesichtigung wurde durch die Eigentümer nicht ermöglicht.

Verkehrswert: **35.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Mai 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

4 K 55/12

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 13. Januar 2015 um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Hagenow, Augustenstraße 8, 19230 Hagenow, Sitzungssaal: Saal 2 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Setzin Blatt 392, Gemarkung Setzin, Flurstück 39/1, Flur 3, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 23, Größe: 1.789 m².

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Das in ländlich geprägter Lage liegende Grundstück ist mit einem ehemaligen Wirtschaftsgebäude des alten Gutshofes bebaut. Das Gebäude wurde vor 1900 errichtet und in der DDR- Zeit zum Unterkunftsgebäude umgebaut. Ab ca. 2000 wurde es in Stand gesetzt und modernisiert. Inzwischen sind zwei Einheiten vorhanden, die durchschnittlich ausgestattet sind. Allerdings weist der Ausbau erhebliche Mängel und Schäden auf bzw. ist in Teilbereichen nicht vollständig fertig gestellt worden. Der bauliche Zustand ist altersgemäß normal bis tlw. unbefriedigend. Am Tag der

Ortsbesichtigung wurde die Nutzung durch den derzeitigen Eigentümer aufgegeben.

Verkehrswert: **195.000,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. November 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 4. November 2014

4 K 10/14

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 15. Januar 2015 um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Hagenow, Augustenstraße 8, 19230 Hagenow, Sitzungssaal: Saal 2 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Bresegard bei Picher Blatt 61, Gemarkung Bresegard bei Picher, Flurstück 19, Flur 6, Gebäude- und Freifläche für Land- und Forstwirtschaft, Gartenland, Häuslereihe 31, Größe: 1.929 m².

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das in ländlicher Wohnlage liegende Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus bebaut. Mit dem Neubau wurde Ende 2006 begonnen und der Rohbau war im Frühjahr 2007 fertig gestellt. Anschließend wurde mit den Ausbauarbeiten begonnen. Am Tag der Ortsbesichtigung waren die Ausbauarbeiten am Objekt unfertig und bereits längere Zeit eingestellt; das Grundstück war verwahrlost. Die Wertermittlung beruht nur auf äußerer Inaugenscheinnahme, da eine Innenbesichtigung durch den Eigentümer nicht ermöglicht wurde.

Verkehrswert: **80.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. April 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

4 K 6/14

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 15. Januar 2015 um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Hagenow, Augustenstraße 8, 19230 Hagenow, Sitzungssaal: Saal 2 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Wittenburg Blatt 3507; 265/10.000stel Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung im 2. Obergeschoss mit Keller Nr. 33 an dem Grundstück, Gemarkung Wittenburg, Flurstück 5/11, Flur 23, Gebäude- und Freifläche, Am Wall 3, Größe: 2.531 m².

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): 265/10.000stel Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Grundbesitz, verbunden mit dem Sondereigentum an der im 2. OG gelegenen Wohnung und einem Raum im Keller (jeweils Nr. 33 des Aufteilungsplans). Die Wohnfläche beträgt ca. 44,4 m². Das am Stadtkernrand (in guter Wohnlage) liegende Grundstück ist mit einem dreigeschossigen Mehrfamilienhaus bebaut. Das Gebäude wurde ca. 2009 errichtet und hat insgesamt 36 Wohneinheiten. Es handelt sich um eine Anlage für „Betreutes Wohnen“. Der bauliche Zustand des Gebäudes ist weitgehend normal, die zu bewertende Wohnung ist durchschnittlich und zeitgemäß ausgestattet. Am Tag der Ortsbesichtigung war die Wohnung unbefristet vermietet.

Verkehrswert: **53.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. März 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

4 K 7/14

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 15. Januar 2015 um 10:15 Uhr**, im Amtsgericht Hagenow, Augustenstraße 8, 19230 Hagenow, Sitzungssaal: Saal 2 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Wittenburg Blatt 3508; 265/10.000stel Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung im 2. Obergeschoss mit Keller Nr. 34 an dem Grundstück, Gemarkung Wittenburg, Flurstück 5/11, Flur 23, Gebäude- und Freifläche, Am Wall 3, Größe: 2.531 m².

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): 265/10.000stel Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Grundbesitz, verbunden mit dem Sondereigentum an der im 2. OG gelegenen Wohnung und einem Raum im Keller (jeweils Nr. 34 des Aufteilungsplans). Die Wohnfläche beträgt ca. 44,4 m². Das

am Stadtkernrand (in guter Wohnlage) liegende Grundstück ist mit einem dreigeschossigen Mehrfamilienhaus bebaut. Das Gebäude wurde ca. 2009 errichtet und hat insgesamt 36 Wohneinheiten. Es handelt sich um eine Anlage für „Betreutes Wohnen“. Der bauliche Zustand des Gebäudes ist weitgehend normal, die zu bewertende Wohnung ist durchschnittlich und zeitgemäß ausgestattet. Am Tag der Ortsbesichtigung war die Wohnung unbefristet vermietet.

Verkehrswert: **53.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. März 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 669

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Parchim**

Vom 3. November 2014

14 K 9/13

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 4. Februar 2015 um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 340 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Brüel Blatt 1901, Gemarkung Brüel, Flurstück 35, Flur 10, Gebäude- und Freifläche, Schweriner Straße 12, Größe: 215 m².

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Grundstück ca. 215 m² in 19412 Brüel, Schweriner Straße 12, bebaut mit Reihennmittelhaus, Baujahr ca. 1930, zweigeschossig mit ca. 160 m² Wohnfläche, massives einfaches Nebengebäude in desolatem Zustand, augenscheinlich ohne Keller und Dachausbau. Es besteht Modernisierungs- und Instandhaltungsbedarf.

Verkehrswert: **30.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Mai 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

14 K 38/13

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 14. Januar 2015 um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 340 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Parchim Blatt 10797, Gemarkung Parchim, Flurstück 270/1, Flur 58, Gebäude- und Freifläche, Lange Straße 51, Größe: 114 m².

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Die im Bereich der historischen Altstadt der Stadt Parchim, Lange Straße 51 und Kirchgasse 2 belegenen Grundstücke grenzen aneinander und werden als wirtschaftliche Einheit (Gaststättenbetrieb) genutzt. Das Grundstück Lange Straße 51 ist bebaut mit einem 1992 errichteten, dreigeschossigen Wohn- und Geschäftshaus, Keller (Nfl. ca. 70 m²), DG nicht ausgebaut. Im EG befinden sich der Gaststättenraum und die Küche (Nfl. ca. 92 m²). Die Zweiraumwohnung mit Dachterrasse im I. OG (Wfl. ca. 76 m²) sowie die Zweiraumwohnung im II. OG (Wfl. ca. 63 m²) werden als eine Wohnung eigengenutzt.

Nähere Einzelheiten können dem Gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle des Gerichts eingesehen werden kann.

Verkehrswert: **168.350,00 EUR**

davon entfällt auf Zubehör:

- 5.000,00 EUR (Gaststätteninventar)
- 50,00 EUR (Zigarettenautomat)
- 300,00 EUR (Kartenlesegeräte)
- 750,00 EUR (Einbauküche Wohnung)

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. November 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Parchim Blatt 14242, Gemarkung Parchim, Flurstück 270/6, Flur 58, Gebäude- und Freifläche, Kirchgasse 2, Größe: 124 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Grundstück Kirchgasse 2 ist bebaut mit einem um 1870 in Fachwerkbauweise errichteten und 1998 sanierten und modernisierten zweigeschossigen, geringfügig unterkellerten Wohn- und Geschäftshaus, DG nicht ausgebaut. Im EG befinden sich ein Versammlungsraum mit Sanitäranlagen (Nfl. ca. 40 m²) und eine Diele; die Dreiraumwohnung im I. OG, Wfl. ca. 76 m², ist leer stehend.

Verkehrswert: **53.000,00 EUR**

davon entfällt auf Zubehör: 750,00 EUR (Einbauküche Wohnung)

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. November 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 4. November 2014

14 K 4/14

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 21. Januar 2015 um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 340 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Brüel Blatt 1070, Gemarkung Brüel, Flurstück 45, Flur 8, Gebäude- und Freifläche, Sternberger Straße 17, Größe: 177 m².

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Es handelt sich um ein ca. 177 m² großes Grundstück, bebaut mit einem Wohnhaus, Bj. ca. 1920 und massivem Schuppen in 19412 Brüel, Sternberger Straße 17. Die Wfl. beträgt ca. 144 m², einfacher Standard, Baumängel und Schäden vorhanden.

Verkehrswert: **71.500,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. März 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 670

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Rostock**

Vom 10. Oktober 2014

66 K 33/14

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 7. Januar 2015 um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Selpin Blatt 138, Gemarkung Reddershof,

1. Flurstück 52 der Flur 1, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Grünland, Gartenland, Größe: 4.237 m²

Verkehrswert: **152.000,00 EUR**

2. Flurstück 4/1 der Flur 2, Grünland, Größe: 67 m²

Verkehrswert: **20,00 EUR**

3. Flurstück 4/2 der Flur 2, Grünland, Größe: 5.085 m²

Verkehrswert: **1.500,00 EUR**

4. Flurstück 68 der Flur 2, Ackerland, Größe: 5.246 m²

Verkehrswert: **9.200,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. März 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 671

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Stralsund**

Vom 27. Oktober 2014

71 K 3/14

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 15. Januar 2015 um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Bielkenhagen 9, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: AE26 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Groß Mohrdorf Blatt 20005, Gemarkung Groß Mohrdorf, Flurstück 87/48 der Flur 6, Verkehrsfläche, Ringstraße, Größe: 37 m²; Gemarkung Groß Mohrdorf, Flurstück 87/49 der Flur 6, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 13, Größe: 1.422 m².

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Grundstück, bebaut mit einem ca. 1955 bis 1958 massiv errichteten, ca. 1998 bis 1999 teilsanierten und teilmodernisierten, zwei Vollgeschosse umfassenden, voll unterkellerten Mehrfamilienhaus mit vier Einheiten, 62 m² Wohnfläche je Wohnung, nicht ausgebauter Dachboden, vorhandener Instandhaltungsrückstau in vielen Gewerken

Verkehrswert: **108.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Februar 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufgrund der mit rechtskräftigem Beschluss vom 25. Februar 2014 erfolgten Freigabe des Flüssiggasbehälters 593/1532, Baujahr: 1991, Größe: 2,1 t – oberirdisch, Zählernummer: 7227295 – erstreckt sich das Zwangsversteigerungsverfahren und damit der Zuschlag nicht auf diesen Gegenstand.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

71 K 23/13

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 15. Januar 2015 um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Bielkenhagen 9, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: AE26 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Grimmen Blatt 2531, Gemarkung Grimmen, Flurstück 26 der Flur 5, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Am Kaschower Damm, Größe: 1.705 m².

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Kaschower Damm 30 in 18507 Grimmen Grundstück, bebaut mit einem (Baujahr unbekannt; möglicherweise um 1935 – 37) als Forsthaus errichteten, ca. 1999 teilsanierten/teilmodernisierten, eingeschossigen, teilunterkellerten Einfa-

milienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, Wohnfläche gesamt ca. 76,85 m² sowie mit einer Doppelgarage; leer stehend, ruinöser Zustand

Verkehrswert: **15.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Juni 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 672

Gesamtvollstreckungen

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Rostock**

Vom 4. November 2014

60 N 32/91

Beschluss vom 22. Oktober 2014

In dem Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der Konsumgenossenschaft Nord e. G. Rostock, vertr. d. d. Vorstand: Herr Bollmeyer, Hans-Jürgen Hahn, Klaus Pröhl, Günther Riebe, zuletzt: Neuer Markt 9 – 10, 18055 Rostock wird gemäß § 15 GesO der Termin für eine Gläubigerversammlung bestimmt auf Mittwoch, den 21. Januar 2015 um 10.00 Uhr, im Gebäude des Landgerichts Rostock, August-Bebel-Straße 15 – 20, 18055 Rostock, Großer Saal 330, Raum 2.001; mit folgendem Tagesordnungspunkt: Anhörung der Gläubigerversammlung bezüglich der Frage, ob der Verwalter die Zustimmung zum Abschluss des vor dem Landgericht Hamburg (Az.: 301 O 73/11) geschlossenen Vergleichs vom 10. Oktober 2014 über einen Zahlbetrag des Beklagten Gunter Gustafsen in Höhe von 570.650,00 EUR und über einen Zahlbetrag des Beklagten Jochen B. Traut in Höhe von 190.000,00 EUR zu den im Vergleich aufgeführten Bedingungen erhält.

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 672

Sonstige Bekanntmachungen

Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 29. Oktober 2014

Der Vorstand der Landesforstanstalt als untere Forstbehörde [§ 32 Absatz 3 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870)] hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Wüstmark, Flur 4, Flurstück 15 teilw. mit einer Größe von 2,5 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zu § 3c UVPG und dem Erlass der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 4. März 2010 unterzogen. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Der Vorstand der Landesforstanstalt als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 673

Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 30. Oktober 2014

Der Vorstand der Landesforstanstalt als untere Forstbehörde [§ 32 Absatz 3 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870)] hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Malliß, Flur 2, Flurstück 72 teilw. mit einer Größe von 0,35 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zu § 3c UVPG und dem Erlass der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 4. März 2010 unterzogen. Die Erstaufforstung wurde gemäß § 3b Absatz 2 UVPG als kumulierendes Vorhaben mit einer Gesamtfläche von 6,25 ha behandelt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Der Vorstand der Landesforstanstalt als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 673

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt